



Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zur Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 13. April 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ - BT-Drs. 18/7457

Die Besteuerung in den Finanzämtern ist ein Massenverfahren. Jedes Jahr sind Millionen von Steuerpflichtigen zu veranlagern. Dabei ist mit immer weniger Personal eine komplexe und sich rasch wandelnde Rechtsmaterie anzuwenden. Dies stellt die Länder vor enorme Herausforderungen. Ein Weg, dies zu bewältigen, ist der verstärkte Einsatz der IT, insbesondere des maschinellen Risikomanagements (RMS).

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zielt darauf ab, IT umfangreicher in der Finanzverwaltung zu nutzen und das Besteuerungsverfahren zu beschleunigen und zukunftssicher auszurichten. Durch die geplante risikoorientierte Ausgestaltung des Besteuerungsverfahrens sollen nur noch risikobehaftete Fälle personell bearbeitet werden. Die übrigen Fälle sollen vollmaschinell veranlagt werden. Die gesetzliche Verankerung des RMS stellt dabei ein Kernstück der Modernisierung dar.

Um das Verwaltungshandeln wirtschaftlich zu gestalten, soll der bisher maßgebende Amtsermittlungsgrundsatz in § 88 Abgabenordnung durch Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte ergänzt werden. Darüber hinaus können allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden berücksichtigt sowie statt des Einzelfalls Fallgruppen betrachtet werden.

Der Bundesrechnungshof begrüßt das Vorhaben grundsätzlich und hat das Bundesministerium der Finanzen im Gesetzgebungsverfahren beraten. Mit einem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss vom 30. November 2015 hat er Anregungen und Hinweise zu den tragenden Säulen der Modernisierung – der Novellierung des Amtsermittlungsgrundsatzes sowie der gesetzlichen Verankerung des RMS in § 88 Abgabenordnung-Entwurf (AO-E) – gegeben.

Der Bundesrechnungshof hält folgende Konkretisierungen im § 88 AO-E für notwendig, um den Vollzug der Steuergesetze in der Praxis zu erleichtern und rechtssicher auszugestalten:

1. Präzisierung bzw. Erläuterung unbestimmter Rechtsbegriffe

- *„Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“* (vgl. § 88 Absatz 2, 3 AO-E)
- *„Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung“* (vgl. § 88 Absatz 5 AO-E)
- *„bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen“* (vgl. § 88 Absatz 3, § 156 Absatz 2 AO-E)
- *„allgemeine Erfahrungen“* (vgl. § 88 Absatz 2 und 3 AO-E).

2. Präzisierung einzelner Vorgaben zum RMS

- *Herstellung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen mit den Ländern nach § 88 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 5 AO-E*
- *Gefährdung der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung im Falle einer Veröffentlichung von Weisungen für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen oder Einzelheiten des RMS (vgl. § 88 Absatz 3 Satz 3, Absatz 5 Satz 4 AO-E und § 156 Absatz 2 Satz 3 AO-E)*
- *Überprüfung des RMS in § 88 Absatz 5 Satz 3 Nummern 1 bis 4 AO-E.*

Rechts- und Zweifelsfragen bei den Besteuerungsgrundsätzen und beim Einsatz des RMS sollten so weit wie möglich im Vorhinein geklärt werden, um das Modernisierungsvorhaben nicht zu belasten.